

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607

Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

4. Oktober 2007

### I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen  
sowie Diakonieverbände im Bereich der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,  
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden  
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-  
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-  
sion, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,  
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

## Rundschreiben 6 / 2007

- **Wegfall besonderer Übergangsregelungen nach TVÜ-Bund**
  - bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und zur Zulagenzahlung übergeleiteter Beschäftigter,
  - Besitzstände bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen
- **Umgang mit Höhergruppierungen und Stufenaufstiegen in demselben Monat**
- **Verfahren zu gekürzten ehedembezogenen Ortszuschlagsanteilen im Vergleichsentgelt bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs, Stufenaufstiegen und Höhergruppierungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorgenannter Thematik geben wir folgende Hinweise und verweisen wegen der praktischen Umsetzung auch auf die Ausführungen der ZGAST in ihrem Newsletter vom 4.10.2007:

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A\_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007\_06\_umsetzung\_tv\_xx\_und\_tvxxd.doc

## **1 Wegfall besonderer Übergangsregelungen nach TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) sieht mit Ablauf des 30. September 2007 den Wegfall verschiedener Übergangsregelungen vor, auf die das BMI ergänzend zu seinen früheren Rundschreiben mit zwei Rundschreiben vom 21. September 2007 eingegangen ist. Beide Rundschreiben sind als Anlage beigefügt. Wir bitten, die Ausführungen des BMI entsprechend zu beachten. Ergänzend teilen wir Folgendes mit:

### **1.1 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Zulagenzahlung übergeleiteter Beschäftigter**

Sofern im Einzelfall auf Antrag des Beschäftigten der Anstellungsträger bis zum Wegfall der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit unter Berücksichtigung besonderer Umstände eine außertarifliche persönliche Zulage für den Ausgleich der Entgeltminderung aus dem Wegfall oder der Minderung der Zulage für die höherwertige Tätigkeit gewähren möchte, hat hierüber das zuständige Gremium einen Beschluss zu fassen. Bei Zuwendungen Dritter zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten sollte vorab die Zustimmung des Zuwendungsgebers zu dieser Maßnahme eingeholt werden.

### **1.2 Besitzstände bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen nach TVÜ-Bund**

Nach § 1 des TVÜ-Bund führt ab 1. Oktober 2007 nur noch die nahtlose Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen kirchlichen Anstellungsträger zur vollständigen Anwendung des TVÜ-Bund. Soweit in § 1 TVÜ-Bund auf das Arbeitsverhältnis zum Bund Bezug genommen wird, ist sinngemäß der jeweilige kirchliche Anstellungsträger zu verstehen. Die Ausführungen des BMI mit beiliegendem Rundschreiben vom 21. September 2007 AZ: D II 2 – 220 210 – 1/1 über die Rechtsfolgen bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen bitten wir zu beachten.

## **2 Umgang mit Höhergruppierungen und Stufenaufstiegen in demselben Monat**

Das BMI hat in Ziffer 4 seines Rundschreibens vom 21. September 2007 AZ: D II 2 – 220 210 – 2/0 mitgeteilt, wie mit Fällen umzugehen ist, denen ein Stufenaufstieg und eine Höhergruppierung in demselben Monat zusteht. Danach ist zuerst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung vorzunehmen.

## **3 Verfahren zu gekürzten ehgattenbezogenen Ortszuschlagsanteilen im Vergleichsentgelt bei Änderung des Beschäftigungsumfangs, Stufenaufstiegen und Höhergruppierungen**

Mit Rundschreiben 4/2007 (neu) vom 2. Juli 2007 haben wir ausführlich dargelegt, wie in obigen Fällen zu verfahren ist. Nunmehr hat das BMI mit beiliegendem Rundschreiben vom 26. September 2007 die Problematik ebenfalls aufgegriffen und folgt unserer mit obigem Rundschreiben dargelegten Handhabung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

Anlagen 3

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,  
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,  
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,  
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,  
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth